

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am Dienstag 26.09.2023 findet nach der um 19:00 Uhr beginnenden Bürgerfragestunde im Bürgersaal des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
 - 1.a. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
 - 1.b. Mitteilungen des Magistrats
2. Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn - Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 und 2025; Anpassungen an die neue Gebührensatzung des ZAKB und allgemeine Änderungen
3. Beschluss einer Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV) über die Übertragung von Aufgaben des Abwasserverbandes Laxbach an die Stadt Hirschhorn (Neckar)
4. Ausbildungsplatz zum/zur Verwaltungsfachangestellten für Landes- und Kommunalverwaltung ab dem Jahr 2024
5. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2022; Budgetüberschreitungen in den Teilhaushalten:
 - 4 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
 - 9 - Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 11 - Wasserversorgung
6. Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Stadt Eberbach Bebauungsplan Nr. 57 „Sport- und Erholungsgebiet Au - Teilbereich West“ - 1. Teiländerung
7. Antrag der CDU-Fraktion vom 22.08.2023 zur Wiedereinrichtung eines Seniorenbeirats
8. Wahl eines Vertreters für die Verbandsversammlung der ekom21-KGRZ Hessen
9. Wahl eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Laxbach
10. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar), 19.09.2023

Dr. Joachim Kleinmann, Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Die Bevölkerung wird recht herzlich dazu eingeladen.

24.08.2023

AZ: 6210/01 (KJ)

Sitzungsvorlage

Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn - Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 und 2025; Anpassungen an die neue Gebührensatzung des ZAKB und allgemeine Änderungen

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	2.	31.08.2023	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	2.	07.09.2023	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	2.	26.09.2023	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Diese Sitzungsvorlage wurde in drei Teilbereiche aufgeteilt:

- Der erste Teil der Vorlage bezieht sich auf die Gebührenkalkulation und die damit verbundenen notwendigen Änderungen in den Gebührensätzen für die Abfallbeseitigung in Hirschhorn durch eine Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung.
- Der zweite Teil der Vorlage bezieht sich auf notwendige Gebührenänderungen für den Verkauf von Rest- und Biomüllsäcken aufgrund einer Gebührenänderung des ZAKB (Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße) welche auch durch die Stadt Hirschhorn umgesetzt werden sollte.
- Der dritte Teil der Vorlage bezieht sich auf eine Satzungsänderung, welche den praktischen Umgang mit der Satzung vereinfachen und diesen nachvollziehbarer machen soll.

Teil 1 Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 und 2025

Mit Magistratsbeschluss vom 07.02.2019 wurde das Büro Eckermann & Krauß mit dem dauerhaften Gebührenmanagement für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und für das Friedhofs- und Bestattungswesen beauftragt. Der Beschluss wurde durch Abschluss eines Beratungsvertrages am 14.03.2019 umgesetzt.

Im Zuge dieser Beauftragung mussten nun die Gebühren für die Abfallbeseitigung für die Jahre 2024 und 2025 neu kalkuliert werden.

Grundlage für die Gebührenkalkulation waren die Haushaltsplandaten der Stadt Hirschhorn aus dem Haushalt 2023. Hier wurden die Daten der Finanzplanung für die Jahre 2024 und 2025 zu Gebührenbemessung herangezogen.

Die Gebührenkalkulation der Abfallgebühren zum 01.01.2024 für den Zeitraum 2024 und 2025 wurde als Anlage 1 beigelegt (Magistrat liegt sie bereits vor) und könnte bei Bedarf in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses am 07.09.2023 vom Gebührenkalkulationsbüro vorgestellt werden.

Im Zuge der Gebührenkalkulation wurde von Seiten der beauftragten Büros der Punkt interne Leistungsverrechnung (ILV) Bauhof genauer untersucht. Vor allem ging es hierbei um den Kostenanteil für die Einsammlung und Entsorgung von Straßenkehricht und Abfällen aus den Straßenpapierkörben, da diese den Großteil der ILV Kosten des Bauhofes ausmachen. Im weiteren Verlauf der Sitzungsvorlage wird hierauf nochmals genauer eingegangen.

Das grundsätzliche Ergebnis der Gebührenkalkulation führt zu einer Erhöhung der Abfallgebühren in allen Bereichen.

Begründet ist dies in einer Steigerung der gebührenrelevanten Kosten, welche nun genauer dargestellt werden:

Unterdeckungen aus Vorjahren

Unter anderem ein Grund für die Gebührenerhöhungen ist ein noch auszugleichender Fehlbetrag von Unterdeckungen aus den Jahren 2020 und 2021 von insgesamt 74.217,61 €. In der Berechnung der Gebührenkalkulation wird der Betrag auf die beiden zu kalkulierenden Jahre aufgeteilt, was einem Anteil von jeweils 37.108,81 € bzw. 37.108,80 € entspricht.

Unterdeckung im Jahr 2020 in Höhe von 23.344,64 €:

Die Unterdeckung im Jahr 2020 begründet sich in der gestiegenen Umlage an den ZAKB gegenüber dem Vorjahr (ca. 4.000,00 €) sowie der gestiegenen Kosten für die Entsorgung der Abfälle durch den ZAKB (ca. 9.000,00 €). Zudem musste im Jahr 2020 eine Unterdeckung aus der Kalkulation 2016/2017 in Höhe von insgesamt 14.531,00 € ausgeglichen werden.

Unterdeckung im Jahr 2021 in Höhe von 50.872,97 €:

Die Unterdeckung im Jahr 2021 begründet sich vor allem in der geplanten, aber nicht vollzogenen Auflösung aus dem Gebührenaussgleich in Höhe von 40.087,00 €. Diese Auflösung des Gebührenaussgleiches wird im Haushaltsplan immer eingeplant, damit der Gebührenhaushalt ausgeglichen ist. Der tatsächliche Ausgleich soll nun in den Jahren 2024 und 2025 durch die Berücksichtigung des Fehlbedarfes bei der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden. Weiterhin musste eine Unterdeckung aus den Jahren 2016/2017 in Höhe von insgesamt 14.530,99 € ausgeglichen werden.

Kostensteigerungen beim ZAKB

Die zu zahlende Umlage an den ZAKB hat sich weiter erhöht. Hier wurden für das Jahr 2021 (letzte Gebührenkalkulation) 272.750,00 € als Umlagevorauszahlung geplant.

Für das Jahr 2023 wurde eine Umlage in Höhe von 309.000,00 € durch den ZAKB angefordert. Begründet ist dies mit gestiegenen Kosten des ZAKB, welche über deren Gebührensatzungsänderung zum 01.01.2023 weitergeben werden. Dies bedeutet eine Steigerung vom Ansatz 2022 zum Ansatz 2023 von rund 36.000,00 €.

Die gestiegenen Kosten des ZAKB in Verbindung mit der Gebührensatzungsänderung zum 01.01.2023 führen auch zu Kostensteigerungen für die Entsorgung des Mülls. Diese Kosten steigern sich von ca. 100.000,00 € (Ansatz Gebührenkalkulation 2021) auf 140.000,00 €, also eine Steigerung von rund 40.000,00 €.

Kostensteigerungen ILV Verwaltung

Aufgrund der Mehrbelastungen durch den Tausch und Bereitstellung von Mülltonnen, die Problematik mit der Abfuhr des Biomülls (richtige Trennung), die Tarifsteigerungen im Öffentlichen Dienst und der ständigen Änderungen durch Zu-/Weg- und Umzüge und Erreichen des 18. Lebensjahres (Gebührenberechnung), sind die ILV Verwaltungskosten für den Bereich Abfallbeseitigung um knapp 10.000,00 € gegenüber der letzten Gebührenberechnung gestiegen.

Allgemeine Kostensteigerungen

Insgesamt sind alle Kosten für den Bereich Abfallbeseitigung gegenüber der letzten Gebührekalkulation gestiegen. Dies liegt zum Beispiel an Erhöhungen der Personalkosten durch den Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst und die allgemeinen Kostensteigerungen.

Für das Jahr 2025 wurde nochmals eine Kostensteigerungsrate von 2% gegenüber den geplanten Kosten für das Jahr 2024 auf die gebührenrelevanten Kosten angerechnet.

Kosten für Straßenpapierkorbleerungen

Im Zuge der Prüfung der ILV Bauhof ist dem Gebührekalkulationsbüro aufgefallen, dass die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung des Straßenkehrrechts und Abfällen aus Straßenpapierkörben auf der Kostenstelle Abfallbeseitigung verbucht wurden und werden. Im Gebührekalkulationszeitraum sind dies geplante Kosten in Höhe von 36.183,00 € jährlich bei der ILV und in Höhe von 11.461,31 € bei den Sach- und Dienstleistungen.

In Fortführung der langjährigen Anwendungspraxis waren den Kosten der Straßenpapierkorbleerung auch in den letzten Jahren noch der Abfallbeseitigung zugeordnet worden. Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit empfiehlt das Kalkulationsbüro jedoch, die Kosten zukünftig nicht mehr der Abfallbeseitigung zuzuordnen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Kassel dürfen die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung des Straßenkehrrechts und Abfällen aus Straßenpapierkörben in die Straßenreinigungsgebühren (welche bei der Stadt Hirschhorn jedoch nicht erhoben werden) mit eingerechnet werden (Urteil vom 20.11.2014 – 5 A 1992/13).

Im Umkehrschluss liegt es nahe, dass sie deshalb nicht gleichzeitig zu den gebührenfähigen Kosten der Abfallbeseitigung gehören können (so auch Wagner in: Driehaus – Kommunalabgabenrecht; Rn 668b zu §6) + (Vergleiche Entwurf „Ermittlung kostendeckender Gebührensätze für die Abfallbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2024/2025; Eckermann & Krauß vom 15.08.2023).

Mangels klarer gesetzlicher Regelung wäre eine alternative Einbeziehung der o.g. Kosten in die Abfallgebühren zwar äußerst fraglich, jedoch auch nicht explizit ausgeschlossen.

Nach Einschätzung des Gebührekalkulationsbüros sollten aus Gründen der Rechtssicherheit deshalb diese Kosten in Höhe von 47.664,42 € (davon 36.183,11 € aus der ILV Bauhof) € jährlich über eine Nebenkostenstelle aus der Gebührekalkulation abgegrenzt und somit hierbei nicht berücksichtigt werden. Die Stadtverwaltung Hirschhorn teilt diese Einschätzung.

Aufgrund der fehlenden detaillierten Rechtsprechung in diesem Fall, ist es jedoch auch möglich, die Kosten für die Straßenpapierkorbleerung weiterhin voll in der Gebührekalkulation zu berücksichtigen.

Über die Rechtssicherheit bei einem solchen Vorgehen können keine Aussagen getroffen werden, da alle Aussagen hierzu rein spekulativ wären.

Bei einer Nicht-Berücksichtigung der Kosten für die Straßenpapierkorbleerung können diese nicht mehr über die Gebühren refinanziert werden. Die Deckung dieser Mittel muss dann also über den Gesamthaushalt erfolgen.

Zusammenfassung

Summiert ergibt sich ein Mehraufwand von

- ohne Straßenpapierkorbleerungen = ca. 68.350,00 € pro Jahr (inkl. der Unterdeckungen der VJ),
- mit Straßenpapierkorbleerungen = ca. 104.500,00 € pro Jahr (inkl. der Unterdeckungen der VJ),

gegenüber der Gebührenkalkulation für die Jahre 2022/2023, welche durch die Gebühren gedeckt werden muss, um den Gebührenhaushalt ausgleichen zu können.

Gebührenfähige Kosten Gebührenkalkulation 2022/2023 =	534.749,00 €
Gebührenfähige Kosten Gebührenkalkulation 2024/2025 =	603.100,00 € (Ohne ILV Bauhof)
Gebührenfähige Kosten Gebührenkalkulation 2024/2025 =	639.283,00 € (Mit ILV Bauhof)

Aufgrund der o.g. Problematik mit den Kosten für die Straßenpapierkorbleerungen wurden zwei alternative Gebührenkalkulationen vorgenommen = mit und ohne die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung des Straßenkehrichts und Abfällen aus Straßenpapierkörben.

Ergebnis der Gebührenkalkulationen sind die nun aufgeführten neuen Gebührensätze, welche ab dem 01.01.2024 in Kraft treten sollen und auf eine durch 12 teilbare Zahl gerechnet sind:

Gebühren für die Abfuhr des Hausmülls pro Jahr

	Gebühren zum 01.01.2022 (Jahreswert-Alt)	Gebühren zum 01.01.2024 <u>Ohne Bauhof ILV</u> (Jahreswert-Neu)	Gebühren zum 01.01.2024 <u>Mit Bauhof ILV</u> (Jahreswert-Neu)
Kinder (unter 18 Jahre)	35,76 €	39,60 €	42,72
Erwachsene (ab 18 Jahre)	143,16 €	158,52 €	171,12

Gebühren für die Abfuhr des Gewerbemülls pro Jahr

	Gebühren zum 01.01.2022 (Jahreswert-alt)	Gebühren zum 01.01.2024 <u>Ohne Bauhof ILV</u> (Jahreswert-Neu)	Gebühren zum 01.01.2024 <u>Mit Bauhof ILV</u> (Jahreswert-Neu)
80 l-Gefäß	336,48 €	344,88 €	374,76 €
120 l-Gefäß	504,72 €	517,44 €	562,08 €
240 l-Gefäß	1.009,32 €	1.034,88 €	1.124,28 €
770 l Gefäß	3.238,56 €	3.320,28 €	3.607,08 €
1.100 l Gefäß	4.626,36 €	4.743,24 €	5.153,04 €

Die Gebührenveränderungen wurden in zwei Varianten für die 9. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn eingearbeitet. (Anlagen 2 + 3).

Die Mitglieder des Magistrats erhalten alle Anlagen bereits zur Magistratssitzung am 31.08.2023.

Ausblick

Im Jahr 2025 wird eine Neukalkulation der Gebührensätze für den Folgezeitraum 2026/2027 notwendig sein. Hierbei werden die Ergebnisse der Nachkalkulationen der Jahre 2022/2023 in die Gebührensatzung mit einfließen.

Teil 2 Anpassungen an die neue Gebührensatzung des ZAKB

In Anlehnung an die Gebührenordnung des ZAKB betragen die Gebühren für den Verkauf von Restmüllsäcken 5,00 € je Stück und von Biomüllsäcken 3,50 € je Stück. Diese Regelung wurde in § 3 (4) Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn gemäß den vom ZAKB erhobenen Gebühren genauso festgesetzt.

Mit Inkrafttreten der Änderung der Gebührenordnung zur Abfallsatzung des ZAKB zum 01.01.2023, gelten entsprechend § 4 der Gebührenordnung zur Abfallsatzung des ZAKB für den Verkauf von Abfallsäcken von Seiten des ZAKB folgenden neue Preise:

§ 4 Abs. 10	Restmüllsäcke	=	6,00 € je Stück (vorher 5,00 €)
§ 4 Abs 11	Biomüllsäcke	=	4,50 € je Stück (vorher 3,50 €)

Um einheitliche Preise zu haben, sollten die Gebühren daher auch in der städtischen Gebührensatzung angepasst werden. Um die Anpassung künftig zu vereinfachen, wird vorgeschlagen anstatt der konkret festgesetzten Gebühren folgenden Passus in die Gebührensatzung im § 3 Abs. 4 einzufügen:

„Die Gebühren für den Verkauf der Restmüll- und Biomüllsäcke des Abfuhrunternehmens ZAKB richten sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Gebührenordnung zur Abfallsatzung des Unternehmens.“

Diese Gebührensatzungsänderung wurde in die beiden Varianten zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung eingefügt.

Teil 3 Änderungen für eine bessere Umsetzung der Satzung

Gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung. Diese Formulierungen bedeuten in der täglichen Verwaltungspraxis folgendes:

1. Bei einem Umzug innerhalb von Hirschhorn kommt es zu einer Doppelbelastung des Einwohners, wenn er sich nicht zum ersten eines Monats ummeldet, da dieser sich an der alten Wohnadresse abmeldet und an der neuen Adresse anmeldet.
2. Bei der Geburt eines Kindes werden die Gebühren immer stets für den gesamten Monat fällig, auch wenn das Kind am Ende des Monats geboren wird und faktisch noch gar nicht in Hirschhorn ist.
3. Sobald eine Person das 18. Lebensjahr erreicht, wird die Gebühr für Erwachsene nach § 3 Abs. 1 für den gesamten Monat erhoben. Auch hier ist der genaue Tag der Volljährigkeit aktuell für die Gebührenbemessung unerheblich.

Um diese drei genannten Sachverhalte bürgerfreundlicher zu gestalten werden folgende Änderungen in der Gebührensatzung vorgeschlagen:

§ 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Abfallsatzung erhält folgenden Zusatz:

„Bei einer Ummeldung innerhalb von Hirschhorn (Neckar) endet die Gebührenpflicht an der bisherigen Anschrift zum Monatsende und entsteht an der künftigen Anschrift zum Beginn des Folgemonats.“

Und § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Abfallsatzung erhält folgenden Zusatz:

„Bei Geburt beginnt die Gebührenpflicht zum Beginn des Folgemonats. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres entsteht die Gebührenpflicht des erhöhten Gebührensatzes zum Beginn des Folgemonats.“

Durch diese Änderungen könnte man die o.g. Probleme zu Gunsten der Gebührenpflichtigen lösen.

Diese Satzungsänderungsvorschläge wurden auch so mit dem Gebührenkalkulationsbüro Ecker-
mann & Krauß abgestimmt und in die beiden Varianten zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur
Abfallsatzung eingefügt.

Beschlussvorschläge für den Magistrat und den Haupt-; Finanz- und Sozialausschuss:

A) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 9. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) gemäß der Alternative 1 (ohne die Kosten des Bauhofes für die Einsammlung und Entsorgung des Straßenkehrichts und Abfällen aus Straßenpapierkörben) zu beschließen.

B) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 9. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) gemäß der Alternative 2 (mit den Kosten des Bauhofes für die Einsammlung und Entsorgung des Straßenkehrichts und Abfällen aus Straßenpapierkörben) zu beschließen.

Beschlussvorschläge für die Stadtverordnetenversammlung:

A) Die 9. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird gemäß der Alternative 1 (ohne die Kosten des Bauhofes für die Einsammlung und Entsorgung des Straßenkehrichts und Abfällen aus Straßenpapierkörben) beschlossen.

B) Die 9. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird gemäß der Alternative 2 (mit den Kosten des Bauhofes für die Einsammlung und Entsorgung des Straßenkehrichts und Abfällen aus Straßenpapierkörben) beschlossen.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

23.08.2023

AZ: 6208/14 (KJ)

Sitzungsvorlage

Beschluss einer Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV) über die Übertragung von Aufgaben des Abwasserverbandes Laxbach an die Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3.	31.08.2023	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	4.	07.09.2023	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	3.	26.09.2023	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Seit Gründung des Abwasserverbandes übernimmt die Stadt Hirschhorn bzw. deren Personal (Verwaltungsmitarbeiter und Bauhof) die Verwaltung des Abwasserverbandes sowie die Betreuung der Verbandsanlagen.

Für diese Aufgaben erhält die Stadt vom Abwasserverband Laxbach eine jährliche pauschale Kostenerstattung für die grundsätzlichen Verwaltungskosten (Gebäude, EDV, Papier,...) in Höhe von 2.556,00 €. Zudem werden die anfallenden Personalkosten erstattet.

Die Mitarbeiter/innen der Verwaltung und des Hirschhorner Bauhofes halten in Stundenaufschrieben ihre geleistete Arbeit für den Abwasserverband fest. Diese werden dann mit den jeweiligen Personalkosten eines jeden Mitarbeiters dem Abwasserverband in Rechnung gestellt.

Diese Aufgabenübertragung wurde bisher gelebt und soll auch so bestehen bleiben. Um dies rechtlich nun auch zu fixieren soll eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV) zwischen dem Abwasserverband Laxbach und der Stadt Hirschhorn (Neckar) geschlossen werden.

In diesem Zusammenhang sollte die pauschale Verwaltungskostenerstattung von 2.556,00 € auf 3.000,00 € angehoben werden, da diese zuletzt im 20. Jahrhundert angepasst wurde und die Verwaltungskosten seitdem doch immens gestiegen sind.

Aus den genannten Gründen wurde eine ÖRV (siehe Anlage), welche bereits mit der Kommunaufsicht abgestimmt wurde, erarbeitet.

Die ÖRV wird in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes parallel beraten und beschlossen.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Abwasserverbandes Laxbach an die Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Abwasserverbandes Laxbach an die Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Übertragung der Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung (Delegation)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Abwasserverbandes Laxbach an die Stadt Hirschhorn (Neckar)

Zwischen der **Stadt Hirschhorn (Neckar)**, vertreten durch den Magistrat, - im Folgenden: Stadt
genannt –

und

dem **Abwasserverband Laxbach**, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden - im Folgenden:
Abwasserverband genannt –

wird gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969
(GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

- (1) Die Stadt übernimmt gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 1 KGG folgende Aufgaben in ihre eigene Zuständigkeit:
 1. Verwaltung des Abwasserverbandes Laxbach
 2. Betreuung der Verbandsanlagen des Abwasserverbandes Laxbach
- (2) Das Recht und die Pflicht, die im Abs. 1 bezeichneten Aufgaben zu erfüllen, gehen damit auf die Stadt über. Das gleiche gilt für die zur Erfüllung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben notwendigen Befugnisse, es sei denn, dass in dieser Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Erfüllung der übernommenen Aufgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2 Kosten

Der Abwasserverband erstattet der Stadt die Kosten für die Aufwendungen und Nachteile, die ihr durch die Übernahme der Aufgaben nach § 1 entstehen, wie folgt:

1. Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten)

1.1 Verwaltungskostenpauschale zur Erstattung der allgemeinen Sachkosten in Höhe von 3.000,00 € jährlich,

1.2 Personalkosten nach den jeweiligen Stundenaufzeichnungen der städtischen Mitarbeiter in Höhe der jeweiligen Stundensätze.

2. Betreuung der Verbandsanlagen

2.1 Personalkosten für die Betreuung der Verbandsanlagen durch den Bauhof der Stadt Hirschhorn nach den jeweiligen Stundenaufzeichnungen der städtischen Mitarbeiter in Höhe der jeweiligen Stundensätze.

Die Abrechnungen werden jährlich von der Stadt Hirschhorn (Neckar) durchgeführt und dem Abwasserverband in Rechnung gestellt.

§ 3 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Die Kündigung ist dem anderen Beteiligten gegenüber durch Brief auszusprechen.

§ 4 Änderung, Aufhebung, Kündigung

Änderungen der Vereinbarung, die den Gegenstand, die den Beteiligten zustehenden Befugnisse oder den Kreis der Beteiligten betreffen, bedürfen der Schriftform, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung. Sonstige Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform und der öffentlichen Bekanntmachung, sind jedoch der Aufsichtsbehörde nur anzuzeigen.

Die Aufhebung und die Kündigung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und ebenfalls bekannt zu machen.

Die Bekanntmachungen erfolgen in dem jeweiligen Bekanntmachungsorgan der Stadt/des Abwasserverbandes. Sie werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage wirksam.

§ 5 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistung nach § 1 und 2 dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz darstellen. Sollten die vereinbarten Leistungen dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese dem Abwasserverband Laxbach - gegebenenfalls auch nachträglich – in Rechnung gestellt.

§ 6 Wirksamwerden

Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird an dem auf ihre Bekanntmachung in dem jeweiligen Bekanntmachungsorgan der Stadt/des Abwasserverbandes folgenden Tage bzw. mit Ablauf des 31.12.2023 wirksam.

Hirschhorn, den

Hirschhorn, den

Der Magistrat

Der Verbandsvorstand

gez.

Steffen Laick
Erster Stadtrat

gez.

Martin Hölz
Verbandsvorsteher

gez.

Jürgen Berdel
Stadtrat

gez.

Christian Kehrer
Stellv. Verbandsvorsteher

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:

.....

03.08.2023

AZ: 0220/04 (PN)

Sitzungsvorlage

Ausbildungsplatz zum/zur Verwaltungsfachangestellten für Landes- und Kommunalverwaltung ab dem Jahr 2024

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	17.08.2023	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	3.	07.09.2023	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		26.09.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Allgemein

Um den demografischen Wandel und die Altersstruktur bei der Stadt Hirschhorn frühzeitig im Auge zu behalten, sollten sich Gedanken um ein Ausbildungsangebot gemacht werden.

Durch die derzeit bestehende Altersstruktur werden in den kommenden sechs bis acht Jahren einige Stellen neu zu besetzen sein.

Mit einem/einer Auszubildenden/m könnte geeigneter Nachwuchs ausgebildet werden.

Im Anschluss an die Ausbildung könnte dieser/diese Auszubildend/e mit einer geregelten und strukturierten Einarbeitungszeit in das künftige Aufgabengebiet eingelernt werden, sodass ein reibungsloser Übergang mit ausgebildetem Personal, welches die Materie kennt, stattfinden kann.

Ablauf

Um die größtmögliche Bewerberzahl abzugreifen, sollte spätestens im August/September 2023 eine Ausschreibung zur Ausbildung von mindestens einem/einer Verwaltungsfachangestellten starten.

Die Bewerbungsfrist sollte spätestens am 15.11.2023 enden, um bis Weihnachten 2023 einen geeigneten Bewerber mit Vertrag eingestellt haben.

Infos zur Ausbildung

Die Ausbildung ist nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAÖD) geregelt und dauert in der Regel 2,5 – 3 Jahre.

Übersicht über die Vergütung der Ausbildung gemäß TVAÄD:

1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.227,59 €

Der schulische Ablauf erfolgt nach bewährtem Muster mit Blockunterricht an der Julius-Springer-Schule Heidelberg (durch Sondergenehmigung des Regierungspräsidiums Gießen zu genehmigen). Die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung erfolgt im letzten Ausbildungsjahr am Verwaltungseminar Darmstadt.

Es wäre mit Blick auf die Zukunft sinnvoll, eine/n Auszubildende/n einzustellen und zunächst die Ausschreibung der Stelle (siehe Anlage) zu befürworten.

Die Ausschreibung sollte im Stadtanzeiger Hirschhorn, Amtsblatt Schönbrunn, Mitteilungsblatt Neckarsteinach und Oberzent Aktuell sowie der Homepage der Stadt Hirschhorn erfolgen.

Die drei Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, werden vorab um eine Stellungnahme zur Aufnahme einer Stelle „Auszubildende/r“ im Stellenplan 2024 gebeten, damit die Ausschreibung wie geplant noch in diesem Sommer erfolgen kann.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, einen Ausbildungsplatz zur/zum Verwaltungsfachangestellte/n für Landes- und Kommunalverwaltung auszuschreiben. Gleichzeitig wird empfohlen, die Stelle „Auszubildende/r“ im Stellenplan 2024 und in den Folgejahren neu aufnehmen zu lassen.

Die Ausschreibung wird im Stadtanzeiger Hirschhorn, Amtsblatt Schönbrunn, Mitteilungsblatt Neckarsteinach und Oberzent Aktuell sowie der Homepage der Stadt Hirschhorn veröffentlicht.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Es wird ein Ausbildungsplatz zur/zum Verwaltungsfachangestellte/n für Landes- und Kommunalverwaltung ausgeschrieben. Gleichzeitig wird die Stelle „Auszubildende/r“ im Stellenplan 2024 und in den Folgejahren neu aufgenommen.

Die Ausschreibung wird im Stadtanzeiger Hirschhorn, Amtsblatt Schönbrunn, Mitteilungsblatt Neckarsteinach und Oberzent Aktuell sowie der Homepage der Stadt Hirschhorn veröffentlicht.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

05.07.2023

AZ: 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2022; Budgetüberschreitungen in den Teilhaushalten:

4 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

9 - Friedhofs- und Bestattungswesen

11 - Wasserversorgung

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	5.	13.07.2023	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		07.09.2023	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		21.09.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2022 kam es zu Budgetüberschreitungen in verschiedenen Teilhaushalten. Über die jeweils aktuellen Budgetüberschreitungen wurde die Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2023 und per Mail am 02.03.2023 informiert.

Die Jahresabschlussbuchungen für das Jahr 2022 wurden mittlerweile beendet, sodass es voraussichtlich zu keinen weiteren Änderungen der Budgetüberschreitungen nach dem 03.07.2023 kommt.

Eine Übersicht über die Budgetüberschreitungen zum 03.07.2023 für das Jahr 2022 wurde als Anlage zu dieser Vorlage beigelegt.

Im Folgenden werden die Budgetüberschreitungen des Jahres 2022 und deren Deckungsmöglichkeit erläutert:

1. Budgetüberschreitung um 23.250,10 € im Budget des Teilhaushaltes 4 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“

Im Teilhaushalt 4 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ kam es im Jahr 2022 zu einer Budgetüberschreitung von insgesamt 23.250,10 €. Sie betrifft beide Kindertagesstätten, da diese gemeinsam das Budget des Teilhaushaltes 4 mit den jeweiligen Kostenstellen bilden.

Die Budgetüberschreitung wurde vor allem durch die Kindertagesstätte Langenthal verursacht. Hier wurde eine Überschreitung von 23.200,10 € verbucht.

Begründet werden kann diese Überschreitung wie folgt:

- Heizöltank wurde im Jahr 2022 vollgetankt (4.250 € Ansatzüberschreitung)
- Fallschutz für das Außenspielgelände wurde erneuert, dies war nicht im Haushalt eingeplant (3.700 € Ansatzüberschreitung)

- Die Corona-Testungen in den Kindergärten waren nicht im Haushalt eingeplant und sollten über das Budget gedeckt werden (6.500 € Ansatzüberschreitung)
- Periodenfremde Aufwendungen für u.a. eine Berichtigung der Abrechnung für die Betreuung von Heddesbachern Kindern im Jahr 2021 (8.700 € Ansatzüberschreitung)

In § 7 der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird die Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Ausgaben und somit auch für die Budgetüberschreitungen geregelt.

Nach § 7 Nr. 1 gelten überplanmäßige Aufwendungen (Budgetüberschreitungen) nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als unerheblich, wenn diese den jeweiligen Haushaltsansatz um nicht mehr als 5% max. 20.000,00 € überschreiten.

Die Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 4 beträgt insgesamt 23.250,10 € und ist somit nicht unerheblich. Hierdurch muss die Stadtverordnetenversammlung darüber entscheiden.

Die Deckung der Mittelüberschreitung in Höhe von 23.250,10 € kann über eine Haushaltssperre im Budget des Teilhaushaltes 1 „Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung“ erfolgen. Insgesamt sind hier noch Deckungsmittel in Höhe von 93.685,23 € verfügbar. Diese begründen sich vor allem in den nicht durchgeführten Maßnahmen Brandschutztüren für die Mark-Twain-Stube (25.000 €) und Sicherheitsbeleuchtung (25.000 €).

2. Budgetüberschreitung um 1.594,66 € im Budget des Teilhaushaltes 9 „Friedhofs- und Bestattungswesen“

Im Teilhaushalt 9 „Friedhofs- und Bestattungswesen“ kam es im Jahr 2022 zu einer Budgetüberschreitung von insgesamt 1.594,66 €. Sie betrifft alle Friedhöfe, da diese gemeinsam das Budget des Teilhaushaltes 9 mit den jeweiligen Kostenstellen bilden.

Die Budgetüberschreitung wurde vor allem durch den Friedhof in Hirschhorn verursacht. Hier musste ein Baum durch Beschneiden der Äste gesichert werden. Die Kosten in Höhe von 4.750 € konnten nicht komplett über das Budget gedeckt werden und verursachen nun die genannte Budgetüberschreitung.

In § 7 der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird die Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Ausgaben und somit auch für die Budgetüberschreitungen geregelt.

Nach § 7 Nr. 1 gelten überplanmäßige Aufwendungen (Budgetüberschreitungen) nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als unerheblich, wenn diese den jeweiligen Haushaltsansatz um nicht mehr als 5% max. 20.000,00 € überschreiten.

Die Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 9 beträgt insgesamt 1.594,66 € was einem Anteil von 3,62 % der angesetzten Gesamtaufwendungen entspricht und ist somit unerheblich.

Somit hat der Magistrat hierüber zu entscheiden.

Die Deckung der Mittelüberschreitung in Höhe von 1.594,66 € kann auch über eine Haushaltssperre im Budget des Teilhaushaltes 1 „Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung“ erfolgen. Insgesamt sind hier noch Deckungsmittel in Höhe von 93.685,23 € verfügbar. Zwar wird bereits die Budgetüberschreitung des Teilhaushaltes 4 in Höhe von 23.250,10 € hierüber gedeckt, jedoch reichen die Mittel auch für die weitere Deckung der Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 9 aus.

3. Budgetüberschreitung um 2.351,62€ im Budget des Teilhaushaltes 11 „Wasserversorgung“

Im Teilhaushalt 11 „Wasserversorgung“ kam es im Jahr 2022 zu einer Budgetüberschreitung von insgesamt 2.351,62 €

Sie ist vor allem in den vielen Rohrbrüchen im Stadtgebiet begründet. Die Gesamtkosten für die Reparaturen konnten nun nichtmehr über das Budget des Teilhaushaltes 11 aufgefangen werden, sodass es zu einer Budgetüberschreitung in Höhe von 2.351,62 € kam.

In § 7 der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird die Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Ausgaben und somit auch für die Budgetüberschreitungen geregelt.

Nach § 7 Nr. 1 gelten überplanmäßige Aufwendungen (Budgetüberschreitungen) nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als unerheblich, wenn diese den jeweiligen Haushaltsansatz um nicht mehr als 5% max. 20.000,00 € überschreiten.

Die Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 11 beträgt insgesamt 2.351,62 € was einem Anteil von 0,77 % der angesetzten Gesamtaufwendungen entspricht und ist somit unerheblich.

Somit hat der Magistrat hierüber zu entscheiden.

Die Deckung der Mittelüberschreitung in Höhe von 2.351,62 € kann auch über eine Haushaltssperre im Budget des Teilhaushaltes 1 „Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung“ erfolgen. Insgesamt sind hier noch Deckungsmittel in Höhe von 93.685,23 € verfügbar. Zwar wird bereits die Budgetüberschreitung des Teilhaushaltes 4 (in Höhe von 23.250,10 €) und des Teilhaushaltes 9 „Friedhofs- und Bestattungswesen“ hierüber gedeckt, jedoch reichen die Mittel auch für die weitere Deckung der Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 11 „Wasserversorgung“ aus.

Beschlussvorschlag für den Magistrat :

1. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Mittelüberschreitungen in Höhe von 23.250,10 € im Teilhaushalt 4 „Förderungen von Kindern in Tageseinrichtungen“ nach § 100 HGO i.V.m. § 7 der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 zu genehmigen.

Die Deckung der Mittelüberschreitung soll über eine Haushaltssperre im Budget des Teilhaushaltes 1 „Haupt-, Personal und Finanzverwaltung“ in der Gesamthöhe von 23.250,10 € erfolgen.

2. Der Magistrat genehmigt die Mittelüberschreitung in Höhe von 1.594,66 € im Teilhaushalt 9 „Friedhofs- und Bestattungswesen“ nach § 100 HGO i.V.m. § 7 der Haushaltssatzung für das Jahr 2022.

Die Deckung erfolgt über eine Haushaltssperre im Teilhaushalt 1 „Haupt-, Personal und Finanzverwaltung“ in der Gesamthöhe von 1.594,66 €.

3. Der Magistrat genehmigt die Mittelüberschreitung in Höhe von 2.351,62€ im Teilhaushalt 10 „Wasserversorgung“ nach § 100 HGO i.V.m. § 7 der Haushaltssatzung für das Jahr 2022.

Die Deckung erfolgt über eine Haushaltssperre im Teilhaushalt 1 „Haupt-, Personal und Finanzverwaltung“ in der Gesamthöhe von 2.351,62 €.

Beschlussvorschlag für den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:

1. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Mittelüberschreitungen in Höhe von 23.250,10 € im Teilhaushalt 4 „Förderungen von Kindern in Tageseinrichtungen“ nach § 100 HGO i.V.m. § 7 der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 zu genehmigen.
Die Deckung der Mittelüberschreitung soll über eine Haushaltssperre im Budget des Teilhaushaltes 1 „Haupt-, Personal und Finanzverwaltung“ in der Gesamthöhe von 23.250,10 € erfolgen.
2. Von der Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 9 „Friedhofs- und Bestattungswesen“ im Jahr 2022 in Höhe von 1.594,66 € wird Kenntnis genommen.
3. Von der Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 10 „Wasserversorgung“ im Jahr 2022 in Höhe von 2.351,62 € wird Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

1. Die Mittelüberschreitungen in Höhe von 23.250,10 € im Teilhaushalt 4 „Förderungen von Kindern in Tageseinrichtungen“ nach § 100 HGO i.V.m. § 7 der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 werden genehmigt.
Die Deckung der Mittelüberschreitung erfolgt über eine Haushaltssperre im Budget des Teilhaushaltes 1 „Haupt-, Personal und Finanzverwaltung“ in der Gesamthöhe von 23.250,10 €.
2. Von der Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 9 „Friedhofs- und Bestattungswesen“ im Jahr 2022 in Höhe von 1.594,66 € wird Kenntnis genommen.
3. Von der Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 10 „Wasserversorgung“ im Jahr 2022 in Höhe von 2.351,62 € wird Kenntnis genommen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

Aktuelle Budgetübersicht Haushalt 2022

Stand: 03.07.2023

Budget	Bezeichnung	noch verfügbar	überschritten um	in %	Bemerkung
Personal		11.388,47 €			
THH 1	Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung	93.685,23 €			
THH 2	Ordnungs- und Sozialverwaltung	32.085,13 €			
THH 3	Gefahrenabwehr und Vorbeugung Brandschutz	34.443,74 €			
THH 4	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen		- 23.250,10 €	13,45	Stavo-Beschluss notwendig, da um über 5 % und auch über 20.000,00 € überschritten
THH 5	Jugend und Sport	34.824,94 €			
THH 6	Bauen, Umwelt, Liegenschaften und Infrastruktur	123.974,30 €			
THH 7	Abwasserbeseitigung	4.096,63 €			
THH 8	Abfallwirtschaft	47.604,43 €			
THH 9	Friedhofs- und Bestattungswesen		- 1.594,66 €	3,62	Magi-Beschluss notwendig, da unter 5 % und unter 20.000,00 € überschritten
THH 10	Tourismus	5.017,81 €			
THH 11	Wasserversorgung		- 2.351,62 €	0,77	Magi-Beschluss notwendig, da unter 5 % und unter 20.000,00 € überschritten
THH 12	Allgemeine Finanzwirtschaft	392.274,47 €			

779.395,15 € - 27.196,38 € 752.198,77 € noch verfügbar

08.08.2023

AZ: 6003/06 (AK)

Sitzungsvorlage

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Stadt Eberbach Bebauungsplan Nr. 57 "Sport- und Erholungsgebiet Au - Teilbereich West" - 1. Teiländerung

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	7.	31.08.2023	NICHTÖFFENTLICH
Ausschuss für Stadtentwicklung	2.	05.09.2023	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	6.	26.09.2023	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.08.2023 teilte die Stadtverwaltung Eberbach folgendes mit:

„Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Sport- und Erholungsgebiet Au – 1. Teiländerung“, nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung nach den §§ 13 und 13 a des BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.07.2023 dem o. g. Planentwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und diesen für die weiteren Verfahrensschritte gemäß Baugesetzbuch freigegeben. Die Träger öffentlicher Belange sollen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Offenlage des Planes benachrichtigt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57 „Sport- und Erholungsgebiet Au – 1. Teiländerung“ liegt im Zeitraum vom **05.08.2023 bis einschließlich 16.09.2023** im Rathaus der Stadt Eberbach, Stadtbauamt im Flur 3. OG, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach, während der Dienststunden von Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, am Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Zu Ihrer Information können Sie den Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Begründung sowie den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften und dem Lageplan mit zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen, ab Beginn der Offenlegung auf der Homepage der Stadt Eberbach unter folgendem Link abrufen:

[www.eberbach.de/Rubrik Rathaus/Stadtbauamt/Bauleitpläne-Beteiligungsverfahren](http://www.eberbach.de/Rubrik%20Rathaus/Stadtbauamt/Bauleitpl%C3%A4ne-Beteiligungsverfahren)

Im Verfahren nach § 13 a BauGB wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Sofern von Ihrer Seite zum Bebauungsplanentwurf Anregungen bestehen, bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen. Auch wenn Sie keine Anregungen zur Planung vorzubringen haben und der Planung in der vorliegenden Form zustimmen können, ersuchen wir Sie um eine schriftliche Mitteilung.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme **bis zum 16.09.2023** an folgende Adresse: **Stadtbauamt Eberbach, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach.**

Wir bitten Sie ebenfalls um Mitteilung, falls Sie eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich halten. Sollte keine schriftliche Stellungnahme eingehen, so gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden. Falls Sie die Zusendung weiterer Unterlagen in analoger oder digitaler Form wünschen, wenden Sie sich unmittelbar an den Planfertiger.

Wir bitten Sie, mit der Abgabe einer Stellungnahme nach Möglichkeit den Zeitraum der Offenlegung des Planentwurfes einzuhalten, da die Stadt Eberbach an einer zügigen Abwicklung des Planverfahrens interessiert ist.

Falls Forderungen zur Planung geltend gemacht werden, geben Sie bitte die Rechtsgrundlage hierfür an. Berücksichtigen Sie dabei bitte, dass wir Ihre Stellungnahme u. a. nur dann beachten können, wenn eine entsprechende planungsrechtliche Regelung möglich ist oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Übernahme in den Bebauungsplan gegeben ist.“

1. Anlass und Planungsziele

Die Stadt Eberbach plant einen Ersatzneubau für das bestehende Hallenbad. Das Hallenbad Eberbach wurde 1973 erbaut. Nach fast 50 Jahren Nutzung besteht ein erheblicher Sanierungsstau. Energetisch lässt sich das Gebäude jedoch nicht so weit ertüchtigen, dass es heutigen Anforderungen genügen könnte. Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat deshalb beschlossen, auf dem Gelände des Bäderzentrums Eberbach, direkt angrenzend an den aktuellen Hallenbad-Standort (und zum Teil überlagernd), ein komplett neues Hallenbad zu errichten und das bestehende, insbesondere energietechnisch nicht mehr zeitgemäße Hallenbad, vollständig rückzubauen. Da der geplante Standort nicht mit den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans „Nr. 57 Sport- und Erholungsgebiet Au“ vereinbar ist, ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Sicherstellung des Sport- und Erholungsangebots der Stadt Eberbach.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die hierbei zu beachtenden Zulässigkeitsmerkmale werden erfüllt:

- Die überbaubare Grundstücksfläche bleibt mit ca. 3.500 m² deutlich unter dem gesetzlichen Schwellenwert von 20.000 m².
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG begründet.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Natura 2000-Gebieten.

Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Erörterung abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen wird Gebrauch gemacht.

3. Plangebiet

Für das Plangebiet besteht bisher der rechtskräftige Bebauungsplan „Nr. 57 Sport- und Erholungsgebiet Au“ vom 08.08.1979. Das Areal befindet sich demnach planungsrechtlich im Innenbereich nach § 34 BauGB.



4. Plankonzept

Ersatzneubau des Hallenbads

Das neue Hallenbad wird westlich des bestehenden Hallenbads errichtet. Die Vorhabenplanung sieht ein halbrundes Hallenbadgebäude vor, welches sich um das bestehende Außenbecken schließt. In Fortführung zum Hallenbadgebäude verläuft ebenso halbrund ein Fußweg zur geplanten Fußgängerbrücke über den Neckar.

Der Steg über den Neckar ist ein seit Jahren gewünschtes Vorhaben. Durch den Anschluss des Fußwegs an den geplanten Neckarsteg wird der dortige Fährsteiger entbehrlich und kann zurückgebaut werden. Das entsprechende Uferstück wird durch eine standortgerechte Weidenpflanzung regeneriert.

Das neue Hallenbadgebäude erhält eine PV-Anlage auf der Basis eines begrünten Flachdaches sowie eine bodengebundene Solarabsorberfläche. Damit kann zum einen Energie eingespart werden bzw. vor Ort erzeugt werden. Zum anderen wird durch die Flachdachbegrünung die Wasserretention - wenn auch in geringerem Umfang - erhöht. In die Solarabsorberflächen werden sog. „Sandarien“ für Wildbienen integriert.

Im Bereich des bisherigen Hallenbadgebäudes soll nach Abbruch die Solarabsorberflächen sowie eine Liegewiese für den Freibadbereich entstehen. Das Freibadgelände soll grünordnerisch neugestaltet werden. Bisher haben bei der aktuellen Freiflächengestaltung nicht heimische bis ausgesprochen exotische Gehölze das Gelände dominiert. Die grünordnerische Neugestaltung des „Badezentrums in der Au“ bietet die besondere Möglichkeit, im Sinne des Insekten- und Vogelschutzes den Anteil an heimischen standortgerechten Gehölzen deutlich zu erhöhen.

5. Fazit

Der Neubau des Hallenbads und die dadurch bestehende Möglichkeiten schwimmen bzw. schwimmen zu erlernen hat positive Auswirkungen auf die körperliche Fitness. Zudem dient die Freizeiteinrichtung der sozialen Interaktion.

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden keine neuen Nutzungen zugelassen. Weder ändert sich die bisherige Nutzung noch die Nutzungsintensität wesentlich. Das neue Hallenbad wird etwas westlich des bisher bestehenden Standorts errichtet. Der zukünftige Baukörper schirmt die

südöstlich gelegene Wohnbebauung überwiegend vom Freibadgelände, insbesondere von den Außenbecken, ab. Es sind somit keine zusätzlichen Immissionen durch die Bebauungsplanänderung zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

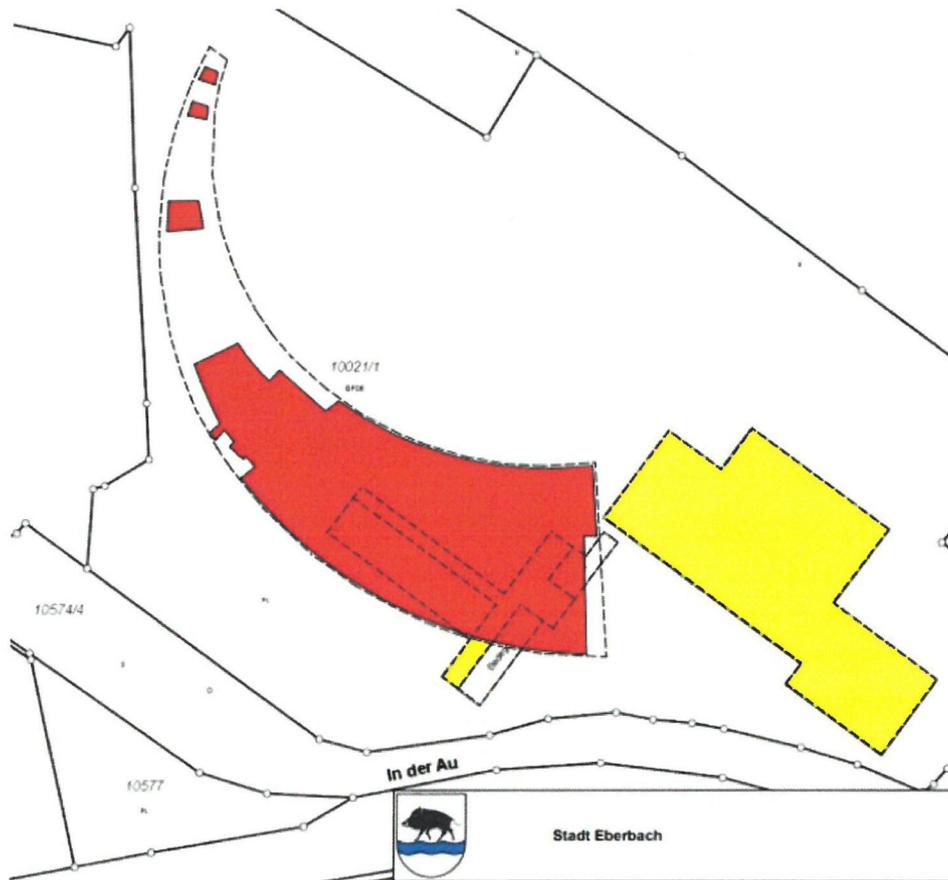


Abb. Planerisches Raumnutzungskonzept

rot: Neubau

gelb: Abriss

Eine Fristverlängerung bis zum 27.09.2023 für die Abgabe der Stellungnahme wurde bei der Stadt Eberbach beantragt.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit wird auf die Überlassung weiterer Seiten verzichtet. Bei Interesse können die Unterlagen jederzeit auf der Homepage der Stadtverwaltung Eberbach eingesehen werden.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Verwaltung schlägt vor, die 1. Änderung zum Planentwurf Bebauungsplan „Nr. 57 – Sport- und Erholungsgebiet Au - Teilbereich West“ der Stadt Eberbach zur Kenntnis zu nehmen und keine Bedenken zu erheben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den AfS:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Planentwurf zur Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Sport- und Erholungsgebiet Au – 1. Teiländerung“ zur Kenntnis zu nehmen und keine Bedenken zu erheben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Eberbach „Sport- und Erholungsgebiet Au – 1. Teiländerung“ wird zur Kenntnis genommen und es werden keine Bedenken erhoben. Die weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

14.09.2023

AZ: 0010/21; 4104/03 (AE)

Sitzungsvorlage

Antrag der CDU-Fraktion vom 22.08.2023 zur Wiedereinrichtung eines Seniorenbeirats

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	7.	07.09.2023	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	7.	26.09.2023	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Es ging ein Antrag der CDU-Fraktion ein, der die Wiedereinrichtung eines Kommunalen Seniorenbeirats vorsieht. Über den Antrag wird in den Sitzungen diskutiert und abgestimmt.

Bei der Beratung im Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss kam vom Stadtv. Reichert die Anregung, dass auch ein Jugendbeirat eingeführt werden könnte. Dies wurde von allen Anwesenden wohlwollend bestätigt und über einen geänderten unten aufgeführten Beschlussvorschlag abgestimmt, der auch einstimmig angenommen wurde.

Beschlussvorschlag :

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, den Magistrat zu beauftragen, die Wiedereinrichtung eines Seniorenbeirates **und die Neueinrichtung eines Jugendbeirates** in die Wege zu leiten, indem über den Stadtanzeiger, die kommunalen Gremien, Verbände, Vereine etc. Bürger erfragt werden, die bereit sein könnten, sich ehrenamtlich in das Gemeinwesen einzubringen. **Zusätzlich soll in der nächsten Bürgerversammlung hierüber informiert werden.**

ges.: Bgm	Hauptamt
	Datum 14.09.2023

Eingang 23.08.2023

Sow

CHRISTLICH - DEMOKRATISCHE - UNION

CDU

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Hirschhorn (Neckar)
Herrn Dr. Joachim Kleinmann
Hauptstraße 17
69434 Hirschhorn (Neckar)

CDU - FRAKTION
In der
Stadtverordneten-Versammlung
69434 Hirschhorn (Neckar)
22.08.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Kleinmann,

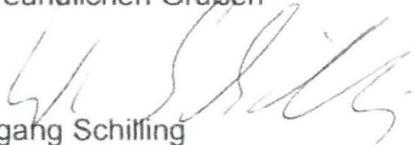
die CDU Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, den Magistrat zu beauftragen, die Wiedereinrichtung eines Seniorenbeirats in die Wege zu leiten, indem über den Stadtanzeiger, die kommunalen Gremien, Verbände, Vereine etc. Bürger erfragt werden, die bereit sein könnten, sich ehrenamtlich in das Gemeinwesen einzubringen.

Begründung:

Nach der Auflösung des letzten Seniorenbeirats sind nach Auffassung unserer Fraktion die Belange der Senioren nicht mehr ausreichend in den städtischen Gremien vertreten. Gerade der Vortrag von Frau Staatsministerin Prof. Dr. Sinemus am 18. August im Langbein-Museum hat gezeigt, dass erheblicher Bedarf besteht, unsere Senioren am immer komplexer und digitaler werdenden Leben teilhaben zu lassen. Dies kann nicht nur Angelegenheit der Landesregierung sein, die hierzu bereits das Programm „Digital im Alter“ aufgelegt hat, sondern muss auch auf kommunaler Ebene unterstützt und gepflegt werden. Ein erster Schritt hierzu wäre die Wiedereinrichtung eines kommunalen Seniorenbeirates, was allerdings nur dann zustande kommen kann, wenn auch Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt bereit sind sich hier einzubringen. Dies wäre in einem ersten Schritt zu erkunden, wozu dieser Antrag dienen soll.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Schilling
Fraktionsvorsitzender

14.09.2023

AZ: 0010/10 (AE)

Sitzungsvorlage

Wahl eines Vertreters für die Verbandsversammlung der ekom21-KGRZ Hessen

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Stadtverordnetenversammlung	8.	26.09.2023	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Der Stadtv. Bernhard Reichert hat mit Mail vom 08.09.2023 sein Mandat als Vertreter der Verbandsversammlung bei der ekom21 niedergelegt.

Er kam nach zwei Jahren Mitgliedschaft zu dem Schluss, dass die Vertretung besser durch ein Mitglied der Verwaltung als durch einen Stadtverordneten wahrgenommen werden sollte.

Die Fraktionen besitzen natürlich die Möglichkeit einen neuen Stadtverordneten vorzuschlagen. Sollte dies der Fall sein, bitte Rückmeldung an das Hauptamt, Tel. 923 132 oder Mail arne.endress@hirschhorn.de bis zum Montag 25. September.

Ansonsten schlägt die Verwaltung Bürgermeister Martin Hölz als Vertreter für die Verbandsversammlung vor. Der Verwaltungsfachangestellte Arne Endreß bleibt nach wie vor Stellvertreter.

Beschlussvorschlag :

Als Vertreter für die Verbandsversammlung der ekom21-KGRZ Hessen wird Bürgermeister Martin Hölz benannt.

ges.: Bgm	Hauptamt
	Datum 14.09.2023

14.09.2023

AZ: 0010/10 (AE)

Sitzungsvorlage

Wahl eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Laxbach

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Stadtverordnetenversammlung	9.	26.09.2023	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Nachdem Frau Andrea Weber aus der Stadtverordnetenversammlung ausschied, benannte die Fraktion Profil Hirschhorn den Stadtverordneten Reinhard Mühlbauer als zukünftigen Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Laxbach. Vertreter bleibt weiterhin der Stadtverordnete Dr. Joachim Kleinmann.

Beschlussvorschlag :

Der Wahlvorschlag der Fraktion Profil Hirschhorn, wonach der Stadtverordnete Reinhard Mühlbauer als Stellvertreter für Dr. Joachim Kleinmann in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Laxbach gewählt ist, wird beschlossen.

ges.: Bgm	Hauptamt
	Datum 14.09.2023